

# Statuten des Vereines „Aikido-Union-Salzburg“ (ZVR: 887 995 847)

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Aikido Union Salzburg“, abgekürzt mit AUS, sowie den Beinamen „Ko Jun Dojo“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
- (3) Er untersteht dem Landesverband Salzburg der Österreichischen Turn- und Sportunion und gehört dem Verband der Österreichischen Turn- und Sportunion mit Sitz in Wien an.
- (4) Er kann darüberhinaus weiteren Verbänden beitreten, die dieselbe oder eine ähnliche Zielsetzung wie die AUS verfolgen.

## § 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung, Verbreitung, sowie den Schutz des Aikido, das von Doso Morihei Ueshiba als Weg zur seelischen und körperlichen Vervollkommnung begründet wurde.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Veranstaltungen jeder Art wie Kurse, Lehrgänge und Vorführungen;
  - b) Veröffentlichungen und Erstaten von Auskünften über Aikido.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen Lehrgängen und Prüfungen;
  - c) Spenden und sonstige Zuwendungen;
  - d) Zinserträge des Vereinsvermögens;
  - e) Vermietung von Räumlichkeiten, Lehr- und Hilfsmitteln sowie der entgeltlichen Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte der Verbandszecke dienen;
  - f) Verkauf von vereinseigenen Publikationen, sowie von Lehr- und Hilfsmitteln, Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen und Trainingsbekleidungen.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, außerordentliche und fördernde Mitglieder auch juristische Personen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand in der Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereines ideell und materiell unterstützen. Ihre Mitgliedschaft wird durch den Vorstand in der Generalversammlung bestätigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste im Aikido und um den Verein durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und einmaliger Androhung der Streichung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Das Ruhen der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 8 Die Generalversammlung (GV)**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (im weiteren kurz GV genannt) findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur GV sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Teilnahme bei der GV sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Nein-Stimme; Stimmübertragung ist nicht gestattet. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann oder – falls dieser verhindert ist oder diese Aufgabe delegiert – sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Aufgaben der Generalversammlung: Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - (b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
  - (c) Bestellung, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - (d) Festsetzung und allfällige Änderung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und etwaiger weiterer Gebühren;
  - (e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - (g) Bildung von Ausschüssen und Berufung von Mitgliedern in diese Ausschüsse;
  - (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Bei Bedarf können weitere Mitglieder (wie Zeugwart, Pressewart, Fachwart etc. sowie entsprechende Stellvertreter) durch die ordentliche bzw. außerordentliche GV in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann oder – falls dieser verhindert ist oder diese Aufgabe delegiert – von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Nein-Stimme; Stimmübertragung ist nicht gestattet.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. bei Verhinderung oder Aufgabendelegierung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftliche ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen und Auslagen.
- (12) Aufgaben des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - (b) Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen GV;
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - (e) Verpflichtung zur Information der Mitglieder in der GV über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben.
- (13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
  - (a) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Ferner obliegt ihm die Einberufung der GV und des Vorstandes, und er führt auch den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (b) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen bzw. – sollte dieser oder sein Stellvertreter verhindert sein – in allen Belangen zu vertreten und erforderlichenfalls in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, die jedoch ebenfalls der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans bedürfen. Ihm obliegt u.a. die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes sowie die Betreuung der formellen Vereinsaussendungen.
  - (c) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Hierzu gehört auch das Konzept des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - (d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
  - (e) Falls der Obmann verhindert ist oder eine Aufgabe an seinen Stellvertreter delegiert, tritt dieser an die Stelle des Obmannes, in weiterer Folge der Schriftführer.
- (14) Besondere Obliegenheiten zusätzlicher (bedarfsmäßiger) Vorstandsmitglieder:
- (a) Dem **Zeugwart** obliegt die Verantwortung für die Geräte und Gegenstände des Vereines. Er ist für die Organisation der Hallen und des Ablaufes bei Veranstaltungen und Lehrgängen zuständig.
  - (b) Der **Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines verantwortlich. Insbesondere soll er auf die Tätigkeit des Vereines in den Medien (Zeitungen, Internet etc.) und auf Plakaten aufmerksam machen. Der Pressewart kann sich auch aus mehreren Mitgliedern (einem Presseteam) zusammensetzen.
  - (c) Der **Fachwart**, der wenigstens den 1. Dan Aikido besitzen sollte, ist Vorsitzender des Dojoausschusses. Der Dojoausschuss, dem alle Trainer angehören, ist für die fachliche Entwicklung des Vereines verantwortlich. Bei Bedarf ist die Bildung einer Fachkommission (bestehend aus mehreren Mitgliedern) zulässig.

## § 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der GV aus dem Kreis der passiv Wahlberechtigten, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen obliegt ebenfalls die laufende Kontrolle des Aikido Fonds Salzburg. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen geltend für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9, Abs. 3, 8, 9, 10 und 11 sinngemäß.

## § 11 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern tunlichst der entsprechenden Kategorie zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung (GV) und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen **Liquidator** zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen soll einem Dachverband bzw. einem (neu zu gründenden) Verein, welcher notwendiger Mittel bedarf, zufallen, der die gleichen oder ähnlichen Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die gleiche Vermögensbindung wie gemäß Abs. 2 gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Die Bestimmungen der §§ 34-47 Bundesabgabenordnung (BAO) sind einzuhalten.